

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 118/2024

Federführung: FB 1 - Hauptamt	Datum: 20.09.2024
Verfasser*in: Varol Kayalar	AZ:

Beratungsfolge: Gemeinderat	Termin: 02.10.2024	Art der Beratung: Beschlussfassung -ö -
---------------------------------------	------------------------------	---

Zuständigkeit nach:	§ 71 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
----------------------------	---

Begründung nö Beratung:	
--------------------------------	--

Wahl der Ortsvorsteher*innen der Stadtbezirke und deren Stellvertreter*innen

Anlagen:

Antrag zur Beschlussfassung

Als Ortsvorsteher*in bzw. stv. Ortsvorsteher*in in den Stadtbezirken werden folgende Personen gewählt:

	Ortsvorsteher*in	Stv. Ortsvorsteher*in
Aufhausen	Ludwig Kraus	Siegfried Weber
Eybach	Arno Braunschmid	Thomas Kring Dr. Andrea Funk
Stötten	Udo Baum	Daniela Klemm
Türkheim	Beate Albrecht	Manfred Kohn
Waldhausen	Edgar Glas	Martina Kammner Elke Lohrmann
Weiler o.H.	Kai Steffen Meier	Walter Ziegler Daniel Döbele

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Nach der Kommunalwahl am 09.06.2024 wurde in der ersten Sitzung der neu gewählten Ortschaftsräte in den einzelnen Stadtbezirken über die Vorschläge für die Wahl der Ortsvorsteher*in und der stellvertretenden Ortsvorsteher*innen Beschluss gefasst.

Die jeweiligen Ortschaftsräte schlagen die im Beschlussvorschlag auf Seite 1 dieser GRD aufgeführten Personen zur Wahl als Ortsvorsteher*in und stellvertretende Ortsvorsteher*innen vor.

Nach § 71 GemO werden die Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt.

Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber*innen aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Die Ortsvorsteher*innen sind zu Ehrenbeamten*innen auf Zeit zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der der Ortschaftsrät*innen.

V Ressourcen

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wurde vom Gemeinderat durch Satzung bestimmt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt 40 v H. des Mindestbeitrages der jeweiligen für den einzelnen Stadtbezirk zutreffenden Größenklasse der Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen